

Aktenzeichen:	32.60.00
Fachbereich:	1 Organisation und Ordnung
Datum:	08.02.2019

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Ausschuss für Feuerschutz und öffentliche Ordnung, Mobilität und Digitales	20.02.2019	
Verwaltungsausschuss	19.03.2019	
Rat der Gemeinde Wennigsen	21.03.2019	

**Verordnung über die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht von freilaufenden Katzen in der Gemeinde Wennigsen (Deister) - (Katzenschutzverordnung)**

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Feuerschutz und öffentliche Ordnung, Mobilität und Digitales empfiehlt dem Rat der Gemeinde Wennigsen (Deister) den nachstehenden Beschluss.

Der Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Wennigsen (Deister) den nachstehenden Beschluss.

Der Rat der Gemeinde Wennigsen (Deister) beschließt die als Anlage 1 beigefügte „Verordnung über die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht von freilaufenden Katzen in der Gemeinde Wennigsen (Deister) - (Katzenschutzverordnung)“.

Beschlussvorschlag geändert:      Nein            Ja     

**Sachdarstellung:**

Der Rat der Gemeinde Wennigsen (Deister) hatte am 13.12.2018 zum Antrag der GRÜNEN-Fraktion (s. Drucksache 13/2018 1.Ergänzung – Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen) beschlossen, dass die Verwaltung eine Katzenschutzverordnung erarbeitet.

Die Niedersächsische Landesregierung hat mit der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften (Subdelegationsverordnung) die Ermächtigungen zum Erlass von Verordnungen nach § 13 b Satz 1 des Tierschutzgesetzes auf die Gemeinden übertragen (§ 7 Nr. 6 der Subdelegationsverordnung).

Dies bedeutet, dass die Gemeinden berechtigt, aber nicht verpflichtet sind, derartige Verordnungen zu erlassen. § 13 b des Tierschutzgesetzes sieht vor, dass durch Rechtsverordnung zum Schutz freilebender Katzen bestimmte Gebiete festgelegt werden können, in denen an diesen Katzen festgestellte erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden auf die hohe Anzahl dieser Tiere in dem jeweiligen Gebiet zurückzuführen sind und durch eine Verminderung der Anzahl dieser

Katzen innerhalb des jeweiligen Gebietes deren Schmerzen, Leiden oder Schäden verringert werden können.

Um festzustellen, ob die Voraussetzungen des § 13 b Tierschutzgesetz vorliegen, wurden mit Info-Vorlage 86/2018 alle Ortsräte beteiligt und dort abgefragt, ob es in den Ortschaften Probleme mit Katzen gibt.

Ortsrat Holtensen am 22.08.2018 – Keine Probleme im Ort. Einführung einer Verordnung abgelehnt.

Ortsrat Degersen am 19.09.2018 – Keine Probleme im Ort. Drucksache wurde zur Kenntnis genommen.

Ortsrat Wennigsen am 26.09.2018 – Entscheidung vertagt.

Ortsrat Argestorf am 08.10.2018 – Keine Probleme im Ort. Drucksache wurde zur Kenntnis genommen.

Ortsrat Bredenbeck am 15.10.2018 – Keine Probleme im Ort gemeldet. Drucksache wurde zur Kenntnis genommen.

Ortsrat Wennigser Mark am 18.10.2018 – Herrenlose Katzen wurden im Ort beobachtet. Der Antrag auf Einführung einer Verordnung wird unterstützt.

Ortsrat Sorsum am 22.10.2018 – Der Ortsrat spricht sich mehrheitlich für die Einführung einer Verordnung aus.

Ortsrat Evestorf am 25.10.2018 – Keine Probleme im Ort. Entscheidung vertagt.

Ausschuss für Feuerschutz und öffentliche Ordnung, Mobilität und Digitales am 07.11.2018 – Der Ausschuss spricht sich mehrheitlich für die Einführung einer Verordnung aus.

Es wird vorgeschlagen, sofern eine neue Katzenschutzverordnung eingeführt wird, den Geltungsbereich dieser Verordnung auf die Bereiche Wennigser Mark und Sorsum zu beschränken. In diesen Ortschaften werden Probleme gesehen und der Einführung einer Verordnung zugestimmt.

Nach Einschätzung der Verwaltung ist die Notwendigkeit der Einführung einer Verordnung über die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht nach wie vor nicht gegeben. Diese Auffassung kann aber auch dahinstehen, da der Rat der Gemeinde Wennigsen (Deister) in seiner Sitzung am 13.12.2018 beschlossen hat, dass eine Verordnung erlassen werden soll, einzig noch ein Verordnungstext zu erarbeiten sei.

Der jetzt vorliegende Verordnungstext entspricht in wesentlichen Teilen der Verordnung, die in der Fassung vom 29.11.2018 für die Landeshauptstadt Hannover erlassen wurde. Da noch keine derartige Verordnung einer gerichtlichen Prüfung unterzogen wurde, ist noch offen, ob diese Art der Verordnung im Einzelfall Bestand hat. Es wird darauf hingewiesen, dass die Personen, die Katzen an Futterstellen betreuen, auch für deren Kastration und Kennzeichnung verantwortlich sind, was denjenigen, die sich hier ehrenamtlich für den Tierschutz engagieren, Kosten auferlegt.

### **Finanzielle Auswirkung:**

Der personelle Aufwand ist derzeit nicht abzuschätzen.

In Vertretung

Beermann

**Anlage**